

Ordnung über das Auswahlverfahren an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

vom 24.06.2017

- Nichtamtliche Lesefassung -

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat die folgende Sechste Änderung der Ordnung über das Auswahlverfahren an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in der Fassung vom 28.03.2013 (Amtliche Mitteilungen AM 2/2013, S. 111) beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

In allen grundständigen Studiengängen mit örtlichen Zulassungsbeschränkungen werden die Studienplätze für das erste Fachsemester nach Abzug der Vorabquoten zu 75¹ vom Hundert nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben. Die übrigen Studienplätze 25 vom Hundert werden nach der Wartezeit vergeben.

§ 2 Teilnahme am Auswahlverfahren

Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

- a) sich trist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
- b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt oder
- c) nicht im Rahmen der Wartezeit einen Studienplatz erhalten hat.

§ 3 Auswahlverfahren

(1) Die Auswahlentscheidung der nach Abzug der Vorabquoten verbleibenden Studienplätze ist zu treffen

1. zu 50 vom Hundert nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (HZB). Die Rangfolge wird durch die Durchschnittsnote der HZB bestimmt. Bei Ranggleichheit bestimmt sich die Rangfolge nach der Wartezeit; danach erfolgt die Rangfolge nach dem Los.

und

2. zu 50 vom Hundert nach der Durchschnittsnote der HZB in Kombination mit mindestens einem der folgenden Auswahlkriterien:

¹ Nach dem Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetz (NHZG) kann die Hochschule entscheiden, dass 75 bis 90 Prozent der Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben werden. Je nach Beschlussfassung durch die Hochschule können somit 10 bis 25 Prozent der Studienplätze nach der Wartezeit vergeben werden.

a) Auswahl nach Qualifikation und Einzelnoten

Die Auswahl erfolgt in Kombination mit der Gewichtung der in der HZB ausgewiesenen Leistungen in maximal drei Unterrichtsfächern des letzten Schulhalbjahres. Eines dieser Unterrichtsfächer muss Deutsch oder Mathematik sein. Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt bei der Gewichtung anstelle des im Fach Deutsch erzielten Ergebnisses das in der Landessprache erzielte Ergebnis.

Die Rangfolge erfolgt nach der wie folgt zu ermittelnden Punktzahl: Die Summe der in der HZB insgesamt erreichten Punkte und die in den Unterrichtsfächern im letzten Schulhalbjahr erzielten Punkte (gegebenenfalls multipliziert mit Faktor x) werden addiert. Diese Summe wird durch 56 bzw. 60² geteilt. Die sich somit ergebende Punktzahl wird auf eine Stelle hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

Bei der Prüfung für den Erwerb der fachbezogenen Hochschulzugangsberechtigung (Z-Prüfung) wird die erreichte Punktzahl mit dem Faktor 2 für die Prüfungsteile Allgemeiner Teil schriftliche Leistung, besonderer (Fach-)Teil schriftliche und mündliche Leistung gewichtet und zur Gesamtzahl der erreichten Punkte addiert. Diese Summe wird durch 2 geteilt. Die sich somit ergebende Punktzahl wird auf eine Stelle hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

b) Auswahl nach besonderer Eignung

Die Auswahl erfolgt in Kombination mit der besonderen Eignung der Bewerberinnen und Bewerber für den gewählten Studiengang. Die besondere Eignung kann durch ein Gespräch mit den Bewerberinnen und Bewerbern (Bewerbungsgespräch) von mindestens 15 Minuten Dauer festgestellt werden. Die für den jeweiligen Studiengang zuständige Aufnahmekommission prüft die Motivation und Eignung der Bewerberinnen und Bewerber und macht einen Vorschlag für die Zulassung. Die Entscheidung über die Auswahl trifft das Präsidium bzw. das vom Präsidium beauftragte Immatrikulationsamt. Näheres regeln die studiengangsspezifischen Anlagen dieser Ordnung zur Feststellung der besonderen Eignung.

Die besondere Eignung der Bewerberinnen und Bewerber kann darüber hinaus festgestellt werden

1. anhand von Berufsausbildung, praktischen Tätigkeiten oder studienrelevanten außerschulischen Leistungen,
2. durch Motivationserhebungen in schriftlicher Form,
3. nach dem Ergebnis einer schriftlichen Aufsichtsarbeit, in durch die bisherigen Abschlüsse nicht ausgewiesene Fähigkeiten und Kenntnisse nachgewiesen werden können, die für den Studienerfolg von Bedeutung sein können, oder

² Bei älteren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 900 Punkten wird durch 60 geteilt; bei neueren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 840 Punkten wird durch 56 geteilt.

4. aufgrund einer Kombination von Auswahlkriterien nach Nr. 2 b oder einer Kombination des Auswahlkriteriums nach Nr. 2 a mit einem oder mehreren Auswahlkriterien nach Nr. 2 b.

Näheres regeln die studiengangsspezifischen Anlagen zur Feststellung der besonderen Eignung.

(2) Wenn die Auswahl nach besonderer Eignung gemäß Abs. 1 Nr. 2b) erfolgen soll, kann dieses vom zuständigen Fakultätsrat beim Präsidium bis zum 31. Januar der Vergabeverfahren zum Wintersemester und bis zum 31. Juli der Vergabeverfahren zum Sommersemester beantragt werden. Mit dem Antrag ist eine vom Fakultätsrat beschlossene studiengangsspezifische Anlage zur Feststellung der besonderen Eignung einzureichen, in der insbesondere Regelungen über das Auswahlverfahren, die Auswahlkriterien, die Ermittlung der Rangfolgen und die Auswahlkommission getroffen werden. Wird ein Antrag des Fakultätsrats nicht bis zu den angegebenen Terminen eingereicht, wird das Auswahlkriterium nach Abs. 1 Nr. 2 a) angewendet. Ein Wechsel der Auswahlverfahren nach Abs. 1 Nr. 2a) und Nr. 2 b) oder die Änderung der Auswahlkriterien ist möglich, wenn die Fristen nach Satz 1 eingehalten werden.

(3) Welche Unterrichtsfächer bei dem Auswahlkriterium nach Abs. 1 Nr. 2a) mit welchem Faktor gewichtet werden, entscheidet das Präsidium im Einvernehmen mit der zuständigen Fakultät. Art und Gewichtung der Unterrichtsfächer sind von den Fakultäten beim Präsidium bis zum 31. Januar der Vergabeverfahren zum Wintersemester und bis zum 31. Juli der Vergabeverfahren zum Sommersemester zu beantragen.

(4) Die Anlagen zu Absatz 2 und 3 werden nach der Genehmigung durch das Präsidium veröffentlicht.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft.

Anlage 1

Auswahl nach Qualifikation und Einzelnoten (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 a)

Fach	Gewichtung von Unterrichtsfächern ³	Faktor
Biologie	50 % nach Gewichtung 1. Mathematik 2. Englisch, ersatzweise: Deutsch 3. Biologie, ersatzweise: Chemie/ Physik	3 3 3
Comparative and European Law	50 % nach Gewichtung 1. Englisch, ersatzweise andere Fremdsprache 2. Deutsch	3 1
Elementarmathematik	50 % nach Gewichtung 1. Mathematik 2. Deutsch	3 3
Gender Studies	50 % nach Gewichtung 1. Kunst, ersatzweise Englisch/ Deutsch/ Niederländisch/ Russisch/ Sozialkunde/ Politik 2. Musik, ersatzweise Englisch/ Deutsch/ Niederländisch/ Russisch/ Sozialkunde/ Politik	1 1
Germanistik	50 % nach Gewichtung Deutsch	4
Geschichte	50 % nach Gewichtung 1. Deutsch 2. Geschichte 3. erste Fremdsprache	2 2 2
Interdisziplinäre Sachbildung	50 % nach Gewichtung 1. Deutsch 2. Physik, ersatzweise: Bio/ Chemie/ Technik 3. Soz./Politik, ersatzweise: Geschichte/ Philosophie/ Wirtschaft/ Geographie	2 2 2
Mathematik	Mathematik 50 % nach Gewichtung Mathematik	6
Nachhaltigkeitsökonomik	50 % nach Gewichtung 1. Mathematik 2. Politik-Wirtschaft, ersatzweise Wirtschaftslehre, Wirtschaft und Recht, Sozialkunde, Sozialwissenschaften, Sozialwissenschaften/Wirtschaft, Gemeinschaftskunde, Geschichte 3. Englisch	2 1 1
Ökonomische Bildung	50 % nach Gewichtung 1. Deutsch 2. Mathematik 3. eine Fremdsprache	1 1 1
Pädagogik	50 % nach Gewichtung 1. Deutsch 2. Soz./Politik, ersatzweise: Geschichte/ Philosophie/ Wirtschaft	2 2
Physik, Technik und Medizin	50 % nach Gewichtung 1. Physik 2. Mathematik 3. Chemie, ersatzweise Biologie	3 3 3

³ Auswahlverfahren gem. § 3 Abs. 1 Nr. 2 der Ordnung über das Auswahlverfahren = 100 Prozent

Politik-Wirtschaft	50 % nach Gewichtung 1. Politik-Wirtschaft, ersatzweise Sozialwissenschaften/ Gesellschaftslehre 2. Deutsch 3. Mathematik	2 1 1
Sonderpädagogik	50 % nach Gewichtung 1. Deutsch 2. Soz./Politik, ersatzweise: Geschichte/ Philosophie/ Wirt- schaft	2 2
Sozialwissenschaften	50 % nach Gewichtung 1. Deutsch 2. Sozialkunde/ Politik, ersatzweise Geschichte 3. erste Fremdsprache	2 2 1
Umweltwissenschaften	50 % nach Gewichtung 1. Mathematik 2. Chemie, ersatzweise: Physik/ Biologie 3. Biologie, ersatzweise: Physik/ Chemie	2 2 2
Wirtschaftsinformatik	50% nach Gewichtung 1. Mathematik 2. Deutsch	1 1
Wirtschaftswissenschaften/ Betriebswirtschaftslehre mit juristischem Schwer- punkt	50 % nach Gewichtung 1. Deutsch 2. Mathematik 3. Fremdsprache	1 1 1

Anlage 2**Auswahl nach besonderer Eignung (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 b)**

Nr.	Fach	Auswahl nach besonderer Eignung
2.1	Ökonomische Bildung	Notenverbesserung von 0,2 durch studienrelevante Berufsausbildung gem. Anlage 3
2.2	Technik	Notenverbesserung von 0,2 durch studienrelevante Berufsausbildung gem. Anlage 3
2.3	Wirtschaftswissenschaften/ BWL	Notenverbesserung von 0,1 durch studienrelevante Berufsausbildung gem. Anlage 3

Anlage 3

Relevante Ausbildungsberufe

Quelle: Bundesinstitut für Berufsbildung: Bekanntmachung des Verzeichnisses der anerkannten Ausbildungsberufe und des Verzeichnisses der zuständigen Stellen vom 14. Juni 2004. Bielefeld: Bertelsmann 2004

1. Berufsfeld: Ernährung und Hauswirtschaft

Fachkraft im Gastgewerbe
Fachmann/-frau für Systemgastronomie Hauswirtschafter/-in
Hotelkaufmann/-frau Restaurationsfachmann/-frau

2. Berufsfeld: Chemie, Physik, Biologie

Mathematisch-technische/-r Assistent/-in

3. Berufsfeld: Wirtschaft und Verwaltung

Bankkaufmann /-frau
Bestattungsfachkraft
Buchhändler/-in
Bürokaufmann/-frau
Fachangestellte/-r für Arbeitsförderung
Fachangestellte/-r für Bürokommunikation
Fachkraft für Brief - und Frachtverkehr
Industriekaufmann /-frau
Investment-fondskaufmann/-frau
Kaufmann/-frau für Bürokommunikation
Kaufmann/-frau im Eisenbahn- und Straßenverkehr
Kaufmann/-frau im Einzelhandel
Kaufmann/-frau im Gesundheitswesen
Kaufmann/-frau im Groß- und Außenhandel
Kaufmann/-frau in der Grundstücks- und Wohnungswirtschaft
Luftverkehrskaufmann/-frau
Musikalienhändler/-in
Postverkehrskaufmann /-frau
Reiseverkehrskaufmann/-frau
Schiffahrtskaufmann/- frau
Seegüterkontrolleur/-in
Speditionskaufmann/-frau
Sport- und Fitnesskaufmann/-frau
Tankwart/-in
Veranstaltungskaufmann /-frau
Verkäufer/-in
Versicherungskaufmann /-frau

Verwaltungsfachangestellte/-r
Werbekaufmann /-frau

4. **Ohne Berufsfeldzuordnung (BiBB)**

Arzthelfer/-in
Automobilkaufmann/-frau
Datenverarbeitungskaufman/n-frau
Drogist/-in
Fachangestellte/-r für Medien- und Informationsdienste
Fachkraft für Lagerwirtschaft
Fachkraft im Fahrbetrieb
Informatikkaufmann /-frau
Informations- und Telekommunikationssystemkaufmann /-frau
Justizfachangestellte /-r
Kaufmann/-frau für audiovisuelle Medien
Kaufmann/-frau für Verkehrsservice
Mediengestalter/-in für Digital- und Printmedien
Notarfachangestellte/-r
Patentanwaltsfachangestellte/-r
Pharmazeutisch-kaufmännische /-r Angestellte /-r
Rechtsanwalts- und Notarfachangestellter
Rechtsanwaltsfachangestellter
Fachinformatiker/-in
Servicekaufmann/-frau im Luftverkehr
Verlagskaufmann/-frau
Steuerfachangestellte/-r
Sozialversicherungsfachangestellte/-r
Tierarzthelfer/-in
Zahnmedizinische/-r Fachangestellte/-r